

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutz
z.H. Frau Walther
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiter: Herr Backert
Telefon: 0385 588 81 146
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: uwe.backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A03 GVH II WP 10 WEA-
2022/124
(Bitte bei Antwort angeben)

BA 2022-124

Datum: 27. Juli 2022

Stellungnahme

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Antrag der Windpark GmbH & Co. Groß Voigtshagen KG auf Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von als 50,00 m, vom Typ ENERCON E-147 EP5 E2, NH 155,1 m und einer Nennleistung von 5.000 kW in der Gemarkung Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstücke 1, 3/2, 7/10, 10, 16, 19 und 20 der Stadt Dassow gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ihr Schreiben StALUWM-51-4712-5711.0.1.6.2V-74017 vom 10.06.2022 –
Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie dem Straßenbauamt Schwerin den Antrag der Windpark GmbH & Co. Groß Voigtshagen KG zugesandt und um die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gebeten. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 14.06.2022.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen. Das Straßenbauamt Schwerin ist von der Errichtung und dem Betrieb der zehn Windkraftanlagen an den angegebenen Standorten nicht direkt betroffen.

bei Beachtung der nachstehenden ergänzenden Hinweise bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

1. Das zur Errichtung und Wartung der Anlagen des Windparks erforderliche Wegenetz soll an das öffentliche Straßennetz über eine vorhandene Zufahrt an der B 105, Abschnitt 60, etwa bei Station 1.711 angebunden werden. Zur Ertüchtigung der Zufahrt sowie zur Anbindung des Wegenetzes sind straßenbauliche Detailunterlagen zu erstellen und dem Straßenbauamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

2. Eine Studie zum Transport der Anlagenteile und der zur Montage benötigten Großgeräte liegt offensichtlich noch nicht vor. Daher ist nicht erkennbar inwieweit Bäume an der Bundesstraße 105 oder der Landesstraße L 03 im Zusammenhang der Anlieferung von Bauteilen beeinträchtigt werden oder gefällt werden müssen.

Für den Transport über die Bundesstraße B105 und die Landesstraße L03 ist ein Zuwegungskonzept von der BAB A20 bis zur Anbindung an das innere Wegenetz einschließlich einer Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand zu erstellen und dem Straßenbauamt Schwerin vorzulegen.

Ein Eingriff in einen gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleenbestand ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen ist nachzuweisen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (Minimierungsgebot). Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinast-, Grob- /Starkastbereich) erfolgen werden.

Notwendigen Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf **max. 4,50 m Höhe** auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden. Diese bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und Abstimmung mit dem Straßenbauamt. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und zu kompensieren.

Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem SBA zu benennen.

Zur Rodung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Ferner sind dann dem Straßenbauamt Schwerin die Transporte von Bauteilen mindestens drei Tage vorher anzukündigen.

3. Eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen aus Windenergieanlagen ist das durch Straßenbauamt nicht möglich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu beachten, dass durch die Anordnung neuer WKA unter Berücksichtigung vorhandener Lärmimmissionen (Vorbelastungen), insbesondere hier Lärmimmissionen (z.B. aus vorhandenen Gewerbe, Straßenverkehr von öffentlicher Straßen wie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) keine gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen auf umliegende schützenswerte Bepflanzungen hervorgerufen werden (vgl. VGH München, Beschluss vom 25.08.2016 – 22 ZB 15.1334; OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 02.12.2016, ME 159/16).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Unger
Sachgebietsleiter Straßenverwaltung